

vereinfachte Gegenüberstellung Riester-Rente - Rürup-Rente

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Was ist das?	2
Wer kann eine Riester-Rente abschließen?	2
Für wen ist es besonders geeignet?	2
Ansprüche im Erlebensfall	2
Mindestlaufzeit	3
Ansparphase: „staatliche Zulagen und steuerliche Betrachtung“	3
Freiwillige Sonderzahlungen	4
Was passiert, wenn die versicherte Person während der Ansparphase stirbt?	4
Zahlung der Rente: „steuerliche Betrachtung“	5
Was passiert, wenn die versicherte Person nach Rentenbeginn stirbt?	5
Fazit: „Vorteile und Nachteile“	6

Frage	Riester-Rente	Rürup-Rente
Was ist das?	Private kapitalgedeckte Altersvorsorgevertrag, der über staatliche Zulagen und ggf. Sonderausgabenabzug gefördert wird.	Private kapitalgedeckte Rentenversicherung, die steuerlich gefördert wird.
Wer kann eine Riester-Rente abschließen?	<p>Grundsätzlich kann jeder eine Riester-Rente abschließen. Ein Anspruch auf staatliche Förderung durch Zulagen und Freibeträge besteht nur für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherte Arbeitnehmer und Selbstständige - Beschäftigte im öffentlichen Dienst - Berufs- und Zeitsoldaten - Nicht erwerbstätige in der dreijährigen Kindererziehungszeit - Wehr- und Zivildienstleistende - Geringfügige Beschäftigte (bis 400 Euro), die auf Sozialversicherungsfreiheit verzichtet haben - In der Alterssicherung für Landwirte pflichtversicherten Landwirte - Bezieher von Altersruhegeld, Arbeitslosengeld oder -hilfe, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld und Unterhaltsgeld - Mitglieder geistlicher Genossenschaften - Behinderte Menschen, die zur Erwerbsfähigkeit befähigt werden sollen - Seelotsen - Künstler und Publizisten, die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versichert sind - 	Jeder kann eine Rürup-Rente zur Altersvorsorge abschließen.
Für wen ist es besonders geeignet?	Untere Einkommensgruppen und kinderreiche Familien	Selbstständige aufgrund der steuerlichen Förderung in der Ansparphase
Ansprüche im Erlebensfall	<ul style="list-style-type: none"> - lebenslange Rente - es besteht bei Auszahlungsbeginn die Möglichkeit sich bis zu 30% des angesparten Kapitals auszahlen zu lassen 	<ul style="list-style-type: none"> - lebenslange Rente - kein Kapitalwahlrecht

Frage	Riester-Rente	Rürup-Rente																																																																																																																		
Mindestlaufzeit	Der Vertrag muss bis zum 65. Lebensjahr laufen, frühestens ab dem 60. Lebensjahr ist die Zahlung der Rente möglich.	Der Vertrag muss bis zum 65. Lebensjahr laufen, frühestens ab dem 60. Lebensjahr ist die Zahlung der Rente möglich.																																																																																																																		
Ansparphase: „Staatliche Zulagen und steuerliche Betrachtung“	<p>Die eingezahlten Beiträge sind generell steuerfrei.</p> <p>Staatlichen Zulagen:</p> <table border="1" data-bbox="450 416 1263 628"> <thead> <tr> <th>Veranlagungs- jahr</th> <th>Grundzulage (in Euro)</th> <th>Kinderzulage (in Euro)</th> <th>Eigeneinlage (maximal) *</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2002 - 2003</td> <td>38</td> <td>46</td> <td>bis 525</td> </tr> <tr> <td>2004 - 2005</td> <td>76</td> <td>92</td> <td>bis 1050</td> </tr> <tr> <td>2006 - 2008</td> <td>114</td> <td>138</td> <td>bis 1575</td> </tr> <tr> <td>ab 2008 jährlich</td> <td>154</td> <td>185</td> <td>bis 2100</td> </tr> </tbody> </table> <p>* maximaler Sonderausgaben-Abzug bei der Einkommenssteuer-Erklärung. Fördergelder (Grund- und Kinderzulagen) zählen mit.</p> <p>Bei Ehepaaren, bei denen jeder einen eigenen Riester-Vertrag hat, fällt die staatliche Zulagen folgendermaßen aus: 2002 – 2003 = 76 Euro 2004 – 2005 = 152 Euro 2006 – 2007 = 228 Euro 2008 – 2009 = 308 Euro</p> <p>Die Kinderzulage bekommt ausschließlich die Person, die auch das Kindergeld bezieht. Sobald das Kind nicht mehr kindergeldbezugsberechtigt ist, fällt die Kinderzulage weg.</p> <p>Beispiel (in 2008): Ein verheirateter Arbeitnehmer hat zwei Kinder. Sein sozialversicherungspflichtiges Jahreseinkommen beträgt 30.000 Euro. Seine Ehefrau ist nicht berufstätig. Spart das Paar insgesamt (Eigenbeitrag + Zulagen) die erforderlichen 4% (=1200 Euro), erhält es vom Staat Zulagen von insgesamt 678 Euro (2x 154 Euro für Mann und Frau + 2x 185 Euro für die Kinder). Der Eigenbeitrag liegt bei nur 522 Euro. (1200 Euro – 678 Euro). Die Zulage macht somit mehr als die Hälfte der gesamten Sparsumme aus.</p>	Veranlagungs- jahr	Grundzulage (in Euro)	Kinderzulage (in Euro)	Eigeneinlage (maximal) *	2002 - 2003	38	46	bis 525	2004 - 2005	76	92	bis 1050	2006 - 2008	114	138	bis 1575	ab 2008 jährlich	154	185	bis 2100	<p>Die eingezahlten Beiträge sind als Altersvorsorgeaufwendung bis zum maximalen Höchstbetrag von 20.000 Euro (bei Verheirateten 40.000 Euro) als Sonderausgaben (nach §10 EStG) von der Steuer absetzbar.</p> <p>Allerdings gilt bis 2025 eine Übergangsregelung. Die Abzugsmöglichkeiten beginnen ab 2005 mit zunächst 60% und steigen jährlich um 2%, so dass ab 2025 der Höchstbetrag in voller Höhe steuerfrei gestellt werden kann.</p> <table border="1" data-bbox="1310 592 2145 1426"> <thead> <tr> <th colspan="4">Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgebeiträge</th> </tr> <tr> <th rowspan="2">Jahr</th> <th rowspan="2">Prozentsatz</th> <th colspan="2">Höchstsatz</th> </tr> <tr> <th>Alleinstehende</th> <th>Ehegatten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>2005</td><td>60%</td><td>12.000</td><td>24.000</td></tr> <tr><td>2006</td><td>62%</td><td>12.400</td><td>24.800</td></tr> <tr><td>2007</td><td>64%</td><td>12.800</td><td>25.600</td></tr> <tr><td>2008</td><td>66%</td><td>13.200</td><td>26.400</td></tr> <tr><td>2009</td><td>68%</td><td>13.600</td><td>27.200</td></tr> <tr><td>2010</td><td>70%</td><td>14.000</td><td>28.000</td></tr> <tr><td>2011</td><td>72%</td><td>14.400</td><td>28.800</td></tr> <tr><td>2012</td><td>74%</td><td>14.800</td><td>29.600</td></tr> <tr><td>2013</td><td>76%</td><td>15.200</td><td>30.400</td></tr> <tr><td>2014</td><td>78%</td><td>15.600</td><td>31.200</td></tr> <tr><td>2015</td><td>80%</td><td>16.000</td><td>32.000</td></tr> <tr><td>2016</td><td>82%</td><td>16.400</td><td>32.800</td></tr> <tr><td>2017</td><td>84%</td><td>16.800</td><td>33.600</td></tr> <tr><td>2018</td><td>86%</td><td>17.200</td><td>34.400</td></tr> <tr><td>2019</td><td>88%</td><td>17.600</td><td>35.200</td></tr> <tr><td>2020</td><td>90%</td><td>18.000</td><td>36.000</td></tr> <tr><td>2021</td><td>92%</td><td>18.400</td><td>36.800</td></tr> <tr><td>2022</td><td>94%</td><td>18.800</td><td>37.600</td></tr> <tr><td>2023</td><td>96%</td><td>19.200</td><td>38.400</td></tr> <tr><td>2024</td><td>98%</td><td>19.600</td><td>39.200</td></tr> <tr><td>2025</td><td>100%</td><td>20.000</td><td>40.000</td></tr> </tbody> </table>	Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgebeiträge				Jahr	Prozentsatz	Höchstsatz		Alleinstehende	Ehegatten	2005	60%	12.000	24.000	2006	62%	12.400	24.800	2007	64%	12.800	25.600	2008	66%	13.200	26.400	2009	68%	13.600	27.200	2010	70%	14.000	28.000	2011	72%	14.400	28.800	2012	74%	14.800	29.600	2013	76%	15.200	30.400	2014	78%	15.600	31.200	2015	80%	16.000	32.000	2016	82%	16.400	32.800	2017	84%	16.800	33.600	2018	86%	17.200	34.400	2019	88%	17.600	35.200	2020	90%	18.000	36.000	2021	92%	18.400	36.800	2022	94%	18.800	37.600	2023	96%	19.200	38.400	2024	98%	19.600	39.200	2025	100%	20.000	40.000
Veranlagungs- jahr	Grundzulage (in Euro)	Kinderzulage (in Euro)	Eigeneinlage (maximal) *																																																																																																																	
2002 - 2003	38	46	bis 525																																																																																																																	
2004 - 2005	76	92	bis 1050																																																																																																																	
2006 - 2008	114	138	bis 1575																																																																																																																	
ab 2008 jährlich	154	185	bis 2100																																																																																																																	
Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgebeiträge																																																																																																																				
Jahr	Prozentsatz	Höchstsatz																																																																																																																		
		Alleinstehende	Ehegatten																																																																																																																	
2005	60%	12.000	24.000																																																																																																																	
2006	62%	12.400	24.800																																																																																																																	
2007	64%	12.800	25.600																																																																																																																	
2008	66%	13.200	26.400																																																																																																																	
2009	68%	13.600	27.200																																																																																																																	
2010	70%	14.000	28.000																																																																																																																	
2011	72%	14.400	28.800																																																																																																																	
2012	74%	14.800	29.600																																																																																																																	
2013	76%	15.200	30.400																																																																																																																	
2014	78%	15.600	31.200																																																																																																																	
2015	80%	16.000	32.000																																																																																																																	
2016	82%	16.400	32.800																																																																																																																	
2017	84%	16.800	33.600																																																																																																																	
2018	86%	17.200	34.400																																																																																																																	
2019	88%	17.600	35.200																																																																																																																	
2020	90%	18.000	36.000																																																																																																																	
2021	92%	18.400	36.800																																																																																																																	
2022	94%	18.800	37.600																																																																																																																	
2023	96%	19.200	38.400																																																																																																																	
2024	98%	19.600	39.200																																																																																																																	
2025	100%	20.000	40.000																																																																																																																	

Frage	Riester-Rente	Rürup-Rente
Freiwillige Sonderzahlungen	<p>Es sind keine laufenden Beiträge gemäß dem Alterseinkünftegesetz mehr notwendig. Die Einzahlung der Beiträge kann flexibel verlaufen, so wie es die finanziellen Verhältnisse erlauben.</p> <p>Allerdings ist für eine optimale Altersvorsorge eine regelmäßige Beitragszahlung zu empfehlen.</p>	<p>Bis 5 Jahre vor Rentenbeginn können Sonderzahlungen zur Erhöhung der Basis-Rente entrichtet werden. Je nach Versicherer ist die Mindesthöhe variierbar. Insgesamt darf die Höhe der Sonderzahlung die vereinbarte Beitragssumme nicht überschreiten.</p> <p>Die Erhöhung der Versicherungsleistung wird nach Zahlungseingang als Nachversichererung gegen Einmalbeitrag durchgeführt. Die Nachversicherung ist ein eigenständiger Vertrag. Die geregelten Fristen bestimmen sich neu. Der Rentenbeginn entspricht dem Beginn des zugrundeliegende Vertrages. Die Versicherungsleistungen aus den eventuell eingeschlossen Zusatzversicherungen werden durch die Sonderzahlung nicht erhöht.</p>
Was passiert, wenn die versicherte Person während der Ansparphase stirbt?	<p>Das im Vertrag enthaltene Vermögen (Eigeneinlage + staatliche Zulagen) kann ausschließlich der Ehegatte in seinen eigenen Riester-Vertrag einbinden. Der Vertrag kann auch nach dem Todesfall der versicherten Person abgeschlossen werden. Das Vermögen kann erbschaftssteuerpflichtig sein.</p> <p>Sofern eine Hinterbliebenen-Zusatzversicherung vereinbart wurde, kann die Auszahlung des bis dahin gesammelten Kapitals an den Ehegatten bzw. Kinder (Kindergeldbezugsberechtigte muss bestehen) erfolgen. Die staatlichen Zulagen müssen zurückgezahlt werden. Lediglich die bis dahin eingezahlten Eigeneinlage geht an die Hinterbliebenen. Das Vermögen kann erbschaftssteuerpflichtig sein.</p>	<p>Das bis dahin angesammelte Kapital geht verloren.</p> <p>Sofern eine Hinterbliebenen-Zusatzversicherung vereinbart wurde, kann die Auszahlung des bis dahin gesammelten Kapitals an den Ehegatten bzw. Kinder (Kindergeldbezugsberechtigte muss bestehen) erfolgen. Das Vermögen kann erbschaftssteuerpflichtig sein.</p>

Frage	Riester-Rente	Rürup-Rente
Zahlung der Rente: „steuerliche Betrachtung“	<p>Ab dem Altersrentenbeginn wird die lebenslange Rente inklusive der erwirtschafteten Überschüsse monatlich im Voraus an dem Empfänger gezahlt.</p> <p>Die Rente ist mit dem individuellen Steuersatz in voller Höhe zu versteuern.</p>	<p>Ab 2005 unterliegen Renten abzüglich der Freibeträge (Ledige bis 18.900 Euro /Verheiratete bis 37.800 Euro) zu 50% der Besteuerung. Der steuerpflichtige Anteil steigt bis 2020 jährlich um 2%, ab 2021 beträgt die Steigerung jährlich 1%, so dass ab 2040 die volle Rente der Besteuerung unterliegt. Der Rest, hierzu gehören auch regelmäßige Rentenanpassungen, unterliegen der vollen Besteuerung.</p> <p>Der steuerpflichtige Anteil der Rente unterliegt dem individuellen Steuersatz.</p> <p>Beispiel: Ein Arbeitnehmer geht 2030 in Ruhestand. Steuerpflichtig sind 90% seiner Rente, die verbleibenden 10% sind steuerfrei. Auf dieser Grundlage wird nun errechnet, wie hoch der Freibetrag des Rentners ist, der für die Zukunft festgeschrieben wird. Grundlage hierfür ist die Renten des darauffolgenden Jahres, also 2031. Wenn die Rente in 2007 10.000 Euro beträgt, dann sind hiervon 10% steuerfrei. Der Betrag von 1.000 Euro und nicht der Satz von 10% - bleibt auch in Zukunft steuerfrei. Jede künftige Rentenerhöhung ist voll steuerpflichtig.</p>
Was passiert, wenn die versicherte Person nach Rentenbeginn stirbt?	<p>Das angesparte Kapital ist weg.</p> <p>Sofern eine Rentengarantiezeit vereinbart wurde, in Regel zwischen 5 und 10 Jahren, erhält der Hinterbliebene (Ehegatte bzw. kindergeldbezugsberechtigten Kinder) die Rente für den verbleibenden Zeitraum. Wenn die versicherte Person zwei Jahre nach Rentenbeginn stirbt und eine Rentengarantiezeit von 10 Jahren ausgemacht wurde, zahlt der Versicherer an die Hinterbliebenen für die restlichen 8 Jahren die monatliche Rente.</p> <p>Der Ehegatte kann den Vertrag auch auf seinen eigenen Vertrag übertragen lassen.</p> <p>Je nach Versicherungsgesellschaft sind die Varianten unterschiedlich.</p>	<p>Sind keine Hinterbliebenen vorhanden, ist das angesparte Kapital weg.</p> <p>Hinterbliebenenleistung bis maximal 10 Jahre nach Rentenbeginn. Ansprüche bestehen für den Ehegatten lebenslang oder für die Kinder als Waisenrente, längstens jedoch für den Zeitraum des Bezuges von Kindergeld bzw. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.</p>

F A Z I T :

Riester-Rente

Vorteile

- Ø Hartz-IV-fest
- Ø Staatliche Zulagen
- Ø Sonderausgabenabzug in der Ansparphase
- Ø Teilkapitalauszahlung
- Ø Besonders lohnend ist der Abschluss einer Riester-Rente für Familien und untere Einkommensgruppen
- Ø Die Beantragung der staatlichen Zulagen kann der Versicherer übernehmen. Beauftragung erfolgt z. B. bei Vertragsabschluss.

Nachteile

- Ø hohe Verwaltungskosten (je nach Versicherungsgesellschaft unterschiedlich)
- Ø Eine Unverheiratete ohne Kinder erhält kaum staatliche Zulagen
- Ø ohne Hinterbliebenen-Zusatzversorgung ist das gesparte Kapital weg
- Ø Bei Tod und Kündigung müssen die bis dahin geleisteten staatlichen Zulagen zurück gezahlt werden

Rürup-Rente

Vorteile

- Ø Hartz-IV-fest
- Ø Sonderausgabenabzug in der Ansparphase
- Ø Attraktive geförderte Altersvorsorge
Anteil der später ausgezahlten Altersrente ist steuerfrei bis 2040
- Ø Besonders lohnend ist der Abschluss einer Rürup-Rente für Selbstständige aufgrund der steuerlichen Förderung in der Ansparphase

Nachteile

- Ø kein Kapitalwahlrecht
- Ø ohne Hinterbliebenen-Zusatzversicherung ist das gesparte Kapital weg